

Messpreise für Einspeiser nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz – gültig ab 01.01.2019 –

Strom-Messeinrichtungen:

Messstellenbetrieb
€/Jahr

Niederspannung

direkte Messung:

- Einrichtungszähler ¹⁾ (konventionelle Messtechnik)	9,82
- Zweirichtungszähler (konventionelle Messtechnik)	0,00 ²⁾
- Einrichtungszähler ¹⁾ (moderne Messeinrichtung)	16,81
- Zweirichtungszähler (moderne Messeinrichtung)	0,00 ²⁾
- Einrichtungslastgangzählung ⁶⁾	379,70 ^{*)}
- Zweirichtungslastgangzählung (LGZ)	0,00 ²⁾
- Zweirichtungslastgangzählung (nur LGZ-Anteil f. Einsp.)	362,26 ^{*)}

Wandler-Messung (ab 30 kVA):

- Einrichtungszähler ¹⁾	70,75 ⁴⁾
- Zweirichtungszähler	52,71 ^{2), 3), 4)}
- Einrichtungslastgangzählung ⁶⁾	432,41 ^{*)} , 4)
- Zweirichtungslastgangzählung (LGZ)	0,00 ²⁾
- Zweirichtungslastgangzählung (nur LGZ-Anteil f. Einsp.)	406,82 ^{*)} , 4)

Mittelspannung:

- Einrichtungszähler ¹⁾	248,44 ⁵⁾
- Einrichtungslastgangzählung ⁶⁾	630,60 ^{*)} , 5)
- Zweirichtungslastgangzählung (LGZ)	0,00 ²⁾

Hochspannung:

- Zweirichtungslastgangzählung	0,00 ²⁾
--------------------------------	--------------------

^{*)} inklusive Zählerfernauslesung mit Telekommunikationseinrichtung (92,24 €/Jahr)

¹⁾ nur zur Erfassung der KWK-Netto-Stromerzeugung bei Zuschlagszahlung gemäß § 6 Abs. 4 KWKG bzw. zur Ermittlung der EEG-umlagepflichtigen Eigenversorgungsmenge nach §61 EEG

²⁾ Messstellenbetrieb des Zählers wird auf der Lieferseite abgerechnet

³⁾ Messpreis für einspeisungsbedingt erforderliche Wandler

⁴⁾ bei kundeneigenen Wandlern abzüglich 52,71 €/Jahr

⁵⁾ bei kundeneigenen Wandlern abzüglich 230,40 €/Jahr

⁶⁾ zur Erfassung der KWK-Netto-Stromerzeugung bei Zuschlagszahlung gemäß § 6 Abs. 4 KWKG bzw. zur Ermittlung der EEG-umlagepflichtigen Eigenversorgungsmenge nach §61 EEG, wenn aufgrund Messkonzept benötigt

Neben den aufgeführten Preisen für den Messstellenbetrieb werden für Abrechnung und Gutschriftverfahren keine weiteren Gebühren erhoben.

Eine Anpassung der genannten Messpreise, insbesondere auf Grund von Rechtsänderungen, regulatorischen Vorgaben oder Marktentwicklungen, bleibt – soweit erforderlich, nach Erteilung einer entsprechenden Genehmigung durch die Bundesnetzagentur – vorbehalten.

Die genannten Messpreise sind Nettopreise, denen die jeweils geltende Umsatzsteuer hinzugerechnet wird.

Wärme-Messeinrichtungen:

Heizwasser/Dampf: auf Anfrage.